



## Angebote zur Unterstützung Alltag – Aufgaben und Grenzen<sup>1</sup>

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind neben den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen weitere Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung.

Sie erbringen keine Pflegeleistungen im eigentlichen Sinne, sondern unterstützen Pflegebedürftige und Angehörige bei der Bewältigung ihres Alltages im Umfeld von Pflege. Angebotsformen sind

1. Einzelbetreuung
2. Gruppenbetreuung
3. Entlastung von Pflegenden
4. Entlastung im Alltag / hauswirtschaftliche Dienstleistungen.

Die **möglichen Arbeitsfelder** der Angebote zur Unterstützung im Alltag und die **Leistungsinhalte** werden im Folgenden näher beschrieben und wo geboten auch abgegrenzt.

### **1. Einzelbetreuung**

Zu den Angeboten der Einzelbetreuung zählt die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf im häuslichen Bereich. Mögliche Leistungen sind

- stunden- oder tageweise Betreuung und Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, wenn diese z. B. eigene Termine wahrnehmen müssen oder eine Auszeit brauchen,
- Freizeitgestaltung, z. B. Gespräche, Vorlesen, Musik hören, Gesellschaftsspiele, Bastelarbeiten, Unterstützung bei einem Hobby des Pflegebedürftigen, das in der eigenen Häuslichkeit ausgeübt werden kann,
- Biographiearbeit und Gedächtnistraining unter pflegfachlicher Anleitung.

Angebote zur Einzelbetreuung sollten in Abgrenzung zur Verhinderungspflege eine Dauer von 6 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

### **2. Gruppenbetreuung**

Zu den Angeboten der Gruppenbetreuung zählt die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen. Mögliche Leistungen sind gemeinsame Aktivitäten wie beispielsweise

- Gesellschaftsspiele,
- Bastelarbeiten,
- gemeinsames Singen,
- Tanzveranstaltungen,
- Sitzgymnastik oder
- Biographiearbeit und Gedächtnistraining unter pflegfachlicher Anleitung.

Gruppenbetreuung findet außerhalb der eigenen Wohnung der Pflegebedürftigen in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt. Kriterien für die Bewertung einer Eignung der Räumlichkeiten sind u.a. Tageslichteinfall, Belüftungsmöglichkeiten, Lage, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Altersgerechtigkeit,

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch BT-Drucksache 18/1798, S. 36 ff.

Barrierefreiheit, sanitäre Einrichtungen. Für eine Gruppenbetreuung müssen mindestens zwei, je nach Gruppengröße ggf. auch weitere Einsatzkräfte bereitstehen.

Angebote zur Gruppenbetreuung sollten in Abgrenzung zur Tagespflege eine Dauer von 6 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

### **3. Entlastung von Pflegenden**

Angebote zur Entlastung von Pflegenden richten sich im Schwerpunkt an die pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehende Personen. Sie sollen die jeweiligen individuellen Bedürfnisse der Betroffenen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen aufgreifen und dabei helfen, auf die unterschiedlichen Anforderungen des Pflegealltages situationsgerecht reagieren zu können. Gegenstand dieser Leistung ist eine zugehende beratende und organisatorische, aber auch emotionale Unterstützung, die zur besseren Bewältigung des Pflegealltages beiträgt. Dazu gehört unter anderem,

- den Pflegenden zuzuhören und ein offenes Ohr für ihre Sorgen zu haben,
- den Pflegenden Anerkennung für ihre Pflegeleistung auszudrücken,
- die Pflegenden zur Selbstfürsorge anzuregen, um eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu vermeiden,
- den Pflegenden Wissen zur Bewältigung des Pflegealltages zu vermitteln und sie bei der notwendigen Kompetenzentwicklung zu unterstützen, z. B. durch praktische Anleitung bei Pflegetätigkeiten,
- die Fähigkeiten der Pflegenden zur Selbsthilfe zu stärken, z. B. durch Unterstützung bei der Inanspruchnahme bestehender Hilfsangebote,
- den Pflegenden bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltages zu helfen.

Diese Tätigkeit erfordert spezifische Erkenntnisse der Pflegepraxis und ihrer Hintergründe. Sie kann daher nur von Einsatzkräften erbracht werden, die über eine Fachkraftqualifikation nach § 2 Abs. 4 AnerkVO verfügen.

Angebote zur Entlastung von Pflegenden sind dennoch niedrighschwelliger Natur und deshalb inhaltlich nicht mit den regelmäßigen Beratungseinsätzen der ambulanten Dienste nach § 37 Abs. 3 SGB XI gleichzusetzen.

### **4. Entlastung im Alltag**

Angebote zur Entlastung im Alltag dienen dazu, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen. Leistungen betreffen das unmittelbare Lebensumfeld der Pflegedürftigen.

Zu den möglichen Leistungen der **Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen** gehören

- die Begleitung zum Wocheneinkauf,
- die Begleitung zum Arztbesuch, zur Physiotherapie oder zu anderen vergleichbaren Terminen,
- die Begleitung und ggf. Botengänge zu Behörden, Post, Apotheke oder Bücherei,
- das gemeinsame Kochen mit den Pflegebedürftigen,
- Hilfestellungen bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben in der häuslichen Umgebung,
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten und mit der alltäglichen Korrespondenz,
- die Begleitung beim Besuch eines Gottesdienstes,
- der Gang zum Friedhof, dabei ggf. auch Hilfe bei der Grabpflege,

- Impulse und Ermutigung zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, z. B. bei einem Kaffeetrinken mit dem Freundeskreis oder auch
- die Organisation eines pflegebedingt notwendigen Umzuges.

Zu den möglichen Leistungen der **Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung** gehören

- die üblichen Reinigungsarbeiten im Haushalt (z. B. Staubwischen, Teppichsaugen, Boden- und Fensterreinigung - sofern dafür nicht spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind),
- das Befüllen und Entleeren der Geschirrspülmaschine,
- die Wäschepflege (Befüllen und Entleeren der Waschmaschine, ggf. des Wäschetrockners, Aufhängen, Abnehmen, Sortieren, Bügeln, Zusammenlegen und Weglegen der Wäsche)
- die Blumenpflege innerhalb der Wohnung und auf dem Balkon,
- nicht alltäglich auftretende Anforderungen im Haushalt wie z. B. die wartungsgemäße Reinigung der Waschmaschine oder des Geschirrspülers oder die notwendige Durchführung eines „Frühjahrsputzes“.

**Ausdrücklich nicht zum Leistungsspektrum gehören demgegenüber**

- Abrechnung gesonderter Kosten für ein Erstgespräch bei Vertragsabschluss
- Abrechnung von Verwaltungsnebenkosten für Hilfen bei der Rechnungserstellung oder der Abrechnung mit den Pflegekassen
- Abrechnung von Mehraufwandspauschalen für Außenaktivitäten
- Abrechnung von Kosten für Therapieangebote (Reit-Therapie, Haustier-Therapie o. ä.)
- Hilfestellungen
  - beim Besuch von Kindergarten oder Schule,
  - bei der Ausbildung, bei der Berufstätigkeit oder bei der sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben,
  - bei der Wahrnehmung von aktiv ausgeübten Ämtern, bei der Mitarbeit in Institutionen oder in vergleichbaren Bereichen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, die sich nicht auf das **unmittelbare Lebensumfeld der Pflegebedürftigen** beziehen, wie z.B.
  - Reinigungsarbeiten außerhalb der Wohnung, z.B. Treppenhausreinigung,
  - die Garten- und Rasenpflege,
  - die Versorgung von Haustieren,
  - Kaminholzstapeln,
  - Renovierungs- oder Pflasterarbeiten,
  - Aufräumarbeiten wie die Entrümpelung des Kellers oder des Dachbodens,
  - die Entsorgung von Sperrmüll,
  - der Straßen- und Winterdienst.

**Beachten Sie bitte auch die nachstehenden Hinweise!**

## Hinweise zum Ort der Leistungserbringung

Neben der eigentlichen Dienstleistung (z. B. Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten) kommt im Rahmen der AZUA dem **persönlichen Kontakt** mit den Pflegebedürftigen eine besondere Bedeutung zu. Gerade für alleinstehende Pflegebedürftige ist der Besuch der Einsatzkräfte nicht selten einer der wenigen, manchmal der einzige persönliche Kontakt in der Woche.

Der zwischenmenschliche Kontakt, der sorgende Blick, ein offenes Ohr und ein verständnisvolles Wort, die Möglichkeit zu Kommunikation, Austausch und sozialer Teilhabe sind - spätestens nach den Erfahrungen mit der Pandemie - im Rahmen eines sog. „**Kümmerer-Effektes**“ unabdingbare und unmittelbar lebensnotwendige Bestandteile der Versorgung von Pflegebedürftigen.

Auch die Verbände der Pflegekassen in Niedersachsen haben sich dazu dahingehend positioniert, dass eine dislozierte Leistungserbringung der umfassenden Zielsetzung des § 45a SGB XI nicht hinreichend gerecht werde. Leistungen der AZUA könnten nur im **direkten persönlichen Kontakt** zu den Versicherten erbracht werden; neben der verbalen seien auch die nonverbale Kommunikation, die Interaktion und die Beobachtung der Pflegebedürftigen wichtige Aspekte dieser Form der Versorgung.

AZUA, die dislozierte Dienstleistungen „aus der Ferne“ (z. B. telefonisch oder per Videokonferenz) anbieten, können vor diesem Hintergrund in Niedersachsen keine Anerkennung erhalten.

## Hinweise zu Fahrdiensten im Bereich der Alltagsbegleitung

Nach aktueller Sach- und Rechtslage können Einsatzkräfte der Angebote zur Unterstützung im Alltag für ihren Einsatz die **Kosten einer Wegepauschale** geltend machen. Diese Wegepauschale dient jedoch allein dem Aufwendersersatz für die Kosten zur Erreichung des Einsatzortes beim Pflegebedürftigen und für den heimatlichen Rückweg der Einsatzkraft. Die Höhe der Pauschale ist ortsabhängig und liegt aktuell bei maximal etwa 5,- € pro Einsatz.

In enger Anlehnung an den Begriff umfasst die Alltagsbegleitung ausschließlich die **Begleitung** bei den erforderlichen Alltagsgeschäften. Im Rahmen der Alltagsbegleitung durchgeführte **entgeltliche Fahrdienste / Transporte der Pflegebedürftigen** sind demgegenüber keine Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die geschäftsmäßige entgeltliche Beförderung von Personen generiert auch bei geringen Einnahmen „mittelbare wirtschaftliche Vorteile“; dieser Tatbestand löst die **Anforderungen und Rechtsfolgen des Personenbeförderungsgesetzes** aus.

Vor diesem Hintergrund ist ein Aufwendersersatz oder die Gewährung von Kilometerpauschalen für den Zweck des Transportes von Pflegebedürftigen im Rahmen der Abrechnung des Entlastungsbetrages **nicht anerkennungsfähig**.

## Hinweise zur Fensterreinigung

Professionelle Reinigungsunternehmen unterscheiden im Bereich der Fensterreinigung zwei Varianten dieser Dienstleistung:

- a) eine einfache Fensterreinigung, die zu ebener Erde durchgeführt werden kann und
- b) eine qualifizierte Fensterreinigung, die vor allem auch Fenster in größerer Höhe betrifft, weshalb zu ihrer Erledigung u.U. auch eine Leiter erforderlich ist.

Die größere Höhe birgt eine höhere Sturzgefahr, die nach den Vorschriften des Arbeitsrechts auch versichert werden muss. Das wiederum bedingt einen höheren Stundensatz, der im Einzelfall die maximal anerkennungsfähige Höhe der Vergütung übersteigen kann.

Eine Fensterreinigung wird - im Unterscheid zu den meisten anderen Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag - aber i.d.R. auch nicht wöchentlich, sondern z.B. halbjährlich durchgeführt. Den beauftragten Reinigungsunternehmen ist daher zu empfehlen, noch vertretbare Preisdifferenzen

oder Mehrkosten im Rahmen einer Mischkalkulation auf die u.U. häufiger stattfindende einfache Fensterreinigung umzulegen. Höhere Kosten sind über den Entlastungsbetrag nicht abrechenbar - und wären daher privat zu tragen.

### **Weitere Hinweise zu Grenzen des Einsatzes**

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen Leistungen der Pflegeversicherung. Im Mittelpunkt dieser Leistungen stehen die Versorgung der Pflegebedürftigen und die Entlastung der Pflegepersonen in ihrem jeweiligen Umfeld. Die vorstehenden Beschreibungen der einzelnen Leistungsbereiche sind vor diesem Hintergrund beispielhafter Natur und dienen der sinnhaften Verdeutlichung dieser Ziele.

Sofern Pflegebedürftige oder Angehörige im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben erbitten, die Zweifel begründen, dass diese zu dem oben beschriebenen Leistungsspektrum gehören, bitten wir dazu um einen Hinweis an die Anerkennungsbehörde, das LS Hildesheim.

Gleiches gilt für den Fall, dass Einsatzkräfte der Angebote zur Unterstützung im Alltag von Pflegebedürftigen oder Angehörigen zur Erledigung im Grenzbereich liegender Aufgaben gedrängt oder zum Zweck der Erledigung solcher Aufgaben unter Druck gesetzt werden. Das LS wird diese Hinweise gern aufgreifen und mit den Beteiligten ein klärendes Gespräch zur notwendigen Aufgabenabgrenzung führen.